

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenflieger Club Berlin
Roland Knupper
Buntzelstr. 91

12526 Berlin

Gmund, 20. März 1996 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Altes Lager" im Bereich der Gemeinde 14913 Niedergörsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenflieger Club Berlin e.V. vom 26.12.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den ehemaligen Militärflugplatz "Altes Lager" mit den Flurnummern 2/11, 3/75, 3/76, 3/77, 3/78-4, 6/5-2, 6/7, 6/8-1, 6/9-4, 6/16, 6/17-2 und 6/18 (Starts und Landungen), Gemarkung Niedergörsdorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windeschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450m über Grund.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten und Befahren durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Das Trappenschongebiet zwischen Jüterbog, Werbig und Oehna (1), sowie die potentiellen Brut und Aufzuchtstandorte der Trappe bei Kaltenborn (2) sind mit einer Mindestüberflughöhe von 150 m. über Grund zu überfliegen. Die Gebiete sind in der beiliegenden Karte mit (1) und (2) gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
2. Das in der Karte eingezeichnete Naturschutzgebiet "Zarth" bei Treuenbrietzen (3) und die Feuchtbereiche bei Bardenitz / Pechüle (4) sind mit einer Mindestüberflughöhe von 300 m. über Grund zu überfliegen.
3. Bei Schleppbetrieb ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Kart-Bahn zu achten, um ein Hinabfallen des Schleppseiles auf die Bahn auszuschließen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 337,05 erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurde mit Schreiben vom 5. Januar 1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 17. Januar 1996 und 6. März 1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb grundsätzlich keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Um jedoch die Trappenschongebiete bei Jüterbog, sowie das Naturschutzgebiet "Zarth" und die Feuchtbereiche bei Bardenitz / Pechüle weitgehendst zu schonen, wurden Auflagen, die die Mindestüberflughöhe regeln, von der Naturschutzbehörde vorgeschlagen. Diese wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung und Ausklinkhöhe von 450 m über Grund durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 19.12.1995 nachgewiesen. Das Bundesverkehrsministerium (BMV) wurde über den Vorgang informiert. Der Ausklinkhöhe von 450 m über Grund wurde zugestimmt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb